

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.912/0002-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz
2009 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Die Wortfolge

„ , wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“ sollte daher entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – das EU-Addendum² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“), – der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ und – die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) zugänglich sind.

2. Wenn es erforderlich erscheint, auf den nicht-innerstaatlichen Charakter von Verordnungen hinzuweisen, so könnte dies durch das – voranzustellende – Epitheton „unionsrechtlich“ erfolgen. Auf die unschöne Nachstellung des Klammerausdrucks „(EU bzw. EG)“ sollte verzichtet werden.

3. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Es muss daher zB in § 2 Z 1 „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 [...] der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. [...]“ heißen. Eine Überprüfung des gesamten Entwurfs in dieser Hinsicht ist erforderlich.

Zu Z 1 (§§ 1 und 2 samt Überschriften):

Es muss „§§ 1 und 2 samt Überschriften^u lauten:“ heißen (vgl. zutreffend die Formulierung in § 9: „§§ 1 und 2 samt Überschriften^u, [...] treten [...] in Kraft“).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

³ <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

⁴ <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5 fünfter Satz):

Zwischen dem öffnenden Anführungszeichen und dem Komma sollte ein (geschütztes) Leerzeichen gesetzt werden: „ , Umwelt und Wasserwirtschaft“.

Zu Z 7 (§ 5 samt Überschrift):

Mit der Formulierung „§ 5 samt Überschrift“ wird die Paragraphenüberschrift (nämlich: „Vorläufige Zertifikate und Bescheinigungen“), die Paragraphenbezeichnung und der Text des Paragraphen erfasst. Nicht erfasst hingegen ist die der Paragraphenüberschrift vorangestellte Überschrift „Übergangsbestimmungen“; bei dieser handelt es sich um die Überschrift zu einer unbezeichneten Grobgliederungseinheit.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Gliederung in Grobgliederungseinheiten hat stets die gesamte Rechtsvorschrift zu umfassen; sie darf daher nicht erst beim § 6 beginnen.
- Eine Gliederung in Grobgliederungseinheiten setzt voraus, dass es mehr als eine Einheit der betreffenden Ebene gibt (und nicht nur eine einzige – im vorliegenden Fall „Überwachung, Straf- und Schlussbestimmungen“ überschriebene – derartige Einheit).
- Jede Grobgliederungseinheit ist mit einer Bezeichnung zu verstehen (zB „1. Abschnitt“).
- Bei einer gerade einmal acht Paragraphen umfassenden Rechtsvorschrift erscheint eine Gliederung in Grobgliederungseinheiten einigermaßen übertrieben.

Aus diesen Gründen sollte auch die Überschrift „Überwachung, Straf- und Schlussbestimmungen“ entfallen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher folgendermaßen lauten:

Die Überschrift nach § 4, § 5 samt Überschrift und die Überschrift nach § 5 entfallen.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1):

Im Einleitungsteil der beiden Ziffern muss es „zuwiderhandelt“ (statt: „zuwiderhandelt“) heißen; weiters sollte das unschöne „dadurch dass er“ durch ein „indem er“ ersetzt werden.

Das Komma am Ende der Z 1 lit. j ist durch ein „oder“ zu ersetzen; nach dem Komma am Ende der Z 2 lit. b ist ein „oder“ anzufügen.

Auf die Fehlschreibung „sicherstellt“ (richtig: „sicherstellt“) in Z 1 lit. a wird aufmerksam gemacht.

In Hinblick auf den Einleitungsteil des Absatzes („Wer“) hat der Schlussteil der Z 1 lediglich „oder“ zu lauten; von einer Wiederholung des Wortes „wer“ ist Abstand zu nehmen. Für den Schlussteil ist die Formatvorlage 56_SchlussenteilZiff zu verwenden.

Zu Z 11 (§ 9):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat – mangels eines Abs. 2 – zu entfallen.

Die zweimalige Wiederholung der Zeichenfolge „§ 3“ kann als überflüssig entfallen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. April 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

